

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

37. Jahrgang

Ausgabetag: Mittwoch, 21. 5. 2008

Nr. 17

69

Am 26. Februar 2008 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regionalpark Niddaradweg die Haushaltsplansatzung 2008 beschlossen. Gemäß § 20 der Zweckverbandssatzung wird die Haushaltsplansatzung 2008 im Amtsblatt des Wetteraukreises bekannt gemacht.

HAUSHALTSSATZUNG 2008

des Zweckverbandes Regionalpark Niddaradweg
für das Haushaltsjahr 2008

Auf der Grundlage der §§ 114 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757), in Verbindung mit dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl I S. 307), zuletzt geändert am 14.12.2006 (GVBl I S. 666, 669) und § 8 der Satzung des Zweckverbandes Regionalpark Niddaradweg vom 6. Juli 2007, hat die Verbandsversammlung am 26. Februar 2008 folgende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt:

im Ergebnishaushalt

bei den Erträgen auf	12.640,- €
bei den Aufwendungen auf	12.640,- €

im Finanzhaushalt

bei den Einzahlungen	
für Investitionen	1.090.000,- €
bei den Auszahlungen	1.090.000,- €

§ 2

Die Verbandsumlagen wurden auf der Grundlage des § 18 der Verbandssatzung ermittelt. Sie werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt erhoben:

Verbandsmitglied	Betriebskostenumlage	Investitionsumlage
Stadt Bad Vilbel	€ 3.360,13	€ 95.700,00
Stadt Karben	€ 1.611,60	€ 45.900,50
Gemeinde Wöllstadt	€ 1.074,40	€ 30.600,00
Stadt Niddatal	€ 2.464,80	€ 70.200,00
Stadt Florstadt	€ 2.022,40	€ 57.600,00
Wetteraukreis	€ 2.106,67	€ 60.000,00
SUMME:	€ 12.640,00	€ 360.000,00

Über die Umlagenanteile, die im laufenden Haushaltsjahr nicht für Unterhaltungs und Pflegemaßnahmen für den Niddaradweg, für Investitionen oder zur Deckung der Kreditkosten benötigt werden, befindet die Verbandsversammlung (§ 8).

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Finanzhaushalt für Investitionen in 2008 erforderlich ist, wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 6

Es wird kein Stellenplan aufgestellt

(Anmerkung: für die Geschäftsstelle wird ein/e Bedienstete/r geringfügig beschäftigt).

Karben, den 26. Februar 2008

Zweckverband
Regionalpark Niddaradweg
Schulz
Verbandsvorsitzender

70

Nachrücker für den Vertreter im Kreistag des Wetteraukreises Karl Peter Schäfer

Der Vertreter im Kreistag des Wetteraukreises Herr Karl Peter Schäfer -CDU- hat auf sein Mandat verzichtet.

Gem. § 34 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages der CDU,

Herr Wolfgang Heinze, whft. in Rockenberg, Bardostr. 8

in den Kreistag des Wetteraukreises nach.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises, binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach dieser Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter, 61169 Friedberg, Europaplatz, Einspruch gem. § 25 KWG erheben.

Friedberg, 14.05.2008

Der Kreiswahlleiter

Satzung

des Wetteraukreises über die Heranziehung zu einem pauschalierten Kostenbeitrag bei Kindertagespflege gem. §§ 23/24 SGB VIII

(Kostenbeitragsatzung Kindertagespflege)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), der §§ 1. 2 und 3 des Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), und der §§ 29 und 31 Hessisches Gesetz zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 07. Mai 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 23/24 SGB VIII wird gemäß § 90 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII durch den Wetteraukreis als Träger der Jugendhilfe ein Kostenbeitrag erhoben.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

1. Die Kostenbeiträge werden von den Eltern, einem Elternteil oder anderen Personensorgeberechtigten erhoben, die Kindertagespflege gemäß §§ 23/24 SGB VIII in Anspruch nehmen.
2. Beitragsschuldner sind die Personen nach Absatz 1; mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

1. Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum für die Kindertagespflege und beträgt regelmäßig 12 Monate.
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auf jeden Kalendermonat, in dem sich das Kind zumindest zeitweise in Kindertagespflege befindet. Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte. Kurzzeitige Unterbrechungen von bis zu sechs Wochen innerhalb eines Bewilligungszeitraumes (z. B. durch Krankheit oder Urlaub) berühren die Beitragspflicht nicht.

§ 4 Höhe des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag beträgt je Kind und Monat bei einer vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit

von bis zu 20 Stunden	85,00 EUR
von mehr als 20 Stunden bis zu 25 Stunden	107,00 EUR
von mehr als 25 Stunden bis zu 30 Stunden	129,00 EUR
von mehr als 30 Stunden bis zu 35 Stunden	151,00 EUR
von mehr als 35 Stunden bis zu 40 Stunden	173,00 EUR
von mehr als 40 Stunden bis zu 45 Stunden	195,00 EUR
von mehr als 45 Stunden	217,00 EUR
2. Der monatliche Kostenbeitrag wird unter Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Umfangs der Kindertagespflege festgesetzt. Er ist unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit.
3. Betreuungsstunden während der Nacht zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr fließen mit 90 % in die Berechnung der wöchentlichen Betreuungsstunden gemäß Absatz 1 ein.

§ 5 Erlass oder Ermäßigung des Kostenbeitrages

1. Soweit für mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind, das gleichzeitig in Kindertagespflege betreut wird, um jeweils 50 %.

2. Wird die Kindertagespflege ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gewährt, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 50 %, wenn die/der Kostenbeitragspflichtige/n gleichzeitig eine Gebühr oder einen Teilnahmebeitrag für die Kindertageseinrichtung zu entrichten hat/haben.
3. Der Kostenbeitrag kann auf Antrag der/des Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten gemäß § 90 Absatz 4 die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.

§ 6 Fälligkeit

Die Kostenbeiträge werden monatlich fällig. Sie sind jeweils bis zum 15. eines Monats an den Wetteraukreis zu entrichten.

§ 7 Revisionsklausel

Die Kostenbeiträge sind an die Entwicklung der laufenden Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege anzupassen.

§ 8 Auskunftspflichten

Soweit Ermäßigungs- oder Erlassregelungen im Sinne des § 5 in Anspruch genommen werden sollen, sind von den Antragstellern auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu machen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg, den 15.05.2008

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Oswin Veith	(DS)	Ottmar Lich
Erster Kreisbeigeordneter	_____	Kreisbeigeordneter

Satzung

zum Schutz des Kreiswappens des Wetteraukreises

Aufgrund der §§ 5 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394) wird durch Beschluss des Kreistages vom 07.05.2008 folgende Änderung der Satzung zum Schutz des Kreiswappens des Wetteraukreises vom 02.09.1976 erlassen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 1 Führung des Kreiswappens

Die Führung und der Gebrauch des Wappens des Wetteraukreises sind grundsätzlich dem Kreistag und dem Kreisausschuss vorbehalten.

§ 2 Genehmigungspflicht für die Verwendung des Kreiswappens

Die Verwendung des Kreiswappens durch natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder öffentliche Einrichtungen kann auf Antrag gestattet werden, wenn der/die Antragssteller(in) seinen/ihren Sitz im Wetteraukreis hat, oder in einer besonderen Beziehung zu ihm steht und die Verwendung im Interesse des Wetteraukreises liegt.

Gegen eine gelegentliche Verwendung des Kreiswappens zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen sowie Darstellungen des Kreiswappens, die nur der Abbildung oder ausschließlich dekorativen Zwecken dienen, bestehen keine Bedenken.

Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

Es ist sicherzustellen, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden sowie das Ansehen des Wetteraukreises nicht gefährdet wird und die Verwendung einem örtlichen Bezug zugrunde liegt.

§ 3 Verfahren für die Genehmigung

- (1) Anträge auf Gestattung der Verwendung des Kreiswappens sind in schriftlicher Form an den Kreisausschuss des Wetteraukreises zu richten. Aus dem Antrag und dem beizufügenden Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Kreiswappen verwendet werden soll.
- (2) Die Erlaubnis zur Verwendung des Kreiswappens wird vom Kreisausschuss schriftlich nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf erteilt.
- (3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
 - a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen worden ist,
 - b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden,
 - c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters hervorgerufen wird.
- (4) Nach der bisherigen Satzung erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Kreiswappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können jedoch unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 widerrufen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) ohne Genehmigung das Kreiswappen verwendet,
 - (2) ohne Genehmigung Wappen verwendet, bei denen eine Verwechslung mit dem Kreiswappen des Wetteraukreises nahe liegt, bzw. nicht ausgeschlossen werden kann,
 - (3) mit der Genehmigung erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht einhält, bzw. nicht erfüllt,
 - (4) trotz Widerruf der Genehmigung oder nach Ablauf einer Genehmigungsfrist das Kreiswappen weiterverwendet,
- kann auf Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 481) in der zuletzt gültigen Fassung vom 12. 7. 2006 (BGBl. I. S. 1466) vom Kreisausschuss des Wetteraukreises mit einer Geldbuße belegt werden. Diese Geldbuße kann bis zu 1.000,00 Euro betragen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Satzung zum Schutz des Kreiswappens des Wetteraukreises vom 2. 9. 1976.

Friedberg/Hessen, den 15.05.2008

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Oswin Veith	(DS)	Ottmar Lich
Erster Kreisbeigeordneter		Kreisbeigeordneter